

Beschluss vom 30. Dezember 2025, Nr. 1144

Anwendungsrichtlinien zu Vergütungen für externe Expertinnen und Experten bei Aus-, Fort- und Weiterbildungsinitiativen und ähnlichen Initiativen, die vom Land organisiert werden (abgeändert mit Beschluss Nr. 22 vom 16.01.2026)

Anlage A

Anwendungsrichtlinien zu Vergütungen für externe Expertinnen und Experten bei Aus-, Fort- und Weiterbildungsinitiativen und ähnlichen Initiativen, die vom Land organisiert werden

Art. 1

Anwendungsbereich

1. Diese Anwendungsrichtlinien sind für die Landesverwaltung und die öffentlichen Schulen jeglicher Art in Südtirol bindend.
2. Diese Anwendungsrichtlinien werden auf alle Aus-, Fort- und Weiterbildungsinitiativen wie Kurse, Lehrgänge, Seminare, Workshops, Trainings, praktische Schulungen, Tagungen, Kongresse, Konferenzen und Maßnahmen zur Unterstützung, Förderung und/oder Begleitung sowie auf Initiativen zur Leseförderung und ähnliche Initiativen angewandt, die von den Organisationseinheiten laut Absatz 1 mittels Beauftragung externer Expertinnen und Experten, organisiert werden. Dies gilt sowohl für Präsenz- als auch für Online-Initiativen und für Blended-Learning.
3. Diese Anwendungsrichtlinien regeln das Ausmaß der Vergütungen für Dozierende und Referierende, Moderatorinnen und Moderatoren, Kursleiterinnen und Kursleiter, Tutorinnen und Tutoren sowie andere externe Expertinnen und Experten – im folgenden Text alle gemeinsam als „externe Expertinnen und Experten“ bezeichnet –, die mit Initiativen laut Absatz 2 beauftragt werden.
4. Diese Anwendungsrichtlinien finden keine Anwendung für das Personal, das durch die Gehaltsämter der Südtiroler Landesverwaltung entlohnt wird, da für dieses Personal das Rundschreiben des Generaldirektors über die Zulagen für interne Referententätigkeit angewandt wird.
5. Ebenso finden diese Anwendungsrichtlinien keine Anwendung bei Vergütungen für Kunst- und Kulturschaffende von besonderem Ruf, die im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 des Landeskulturgesetzes vom 27. Juli 2015, Nr. 9, in geltender Fassung, bezahlt werden.
6. Mit Ausnahme von Initiativen zur Leseförderung sind besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler, welche Schulen staatlicher Art mit externen Expertinnen und Experten organisieren und durchführen, vom Anwendungsbereich der vorliegenden Anwendungsrichtlinien ausgenommen. Die Vergütungen für diese Bildungsmaßnahmen sind durch eine eigene Verordnung geregelt.

Art. 2

Wahl der externen Expertinnen und Experten

1. Die Wahl der externen Expertinnen und Experten erfolgt in der Regel aufgrund des Curriculum Vitae, insbesondere der spezifischen fachlichen und didaktischen Qualifikationen und Kompetenzen, der beruflichen Erfahrungen, der Referenzen, des von der externen Expertin oder vom externen Experten vorgeschlagenen Programmes/Projektes der Bildungsmaßnahme sowie unter Berücksichtigung des Preises. Bei der Auswahl der externen Expertinnen und Experten werden die in den einschlägigen Bestimmungen festgelegten Vergabeverfahren angewandt.
2. Für einzelne Initiativen laut Artikel 1 Absatz 2 können aus methodisch-didaktischen, inhaltlichen oder anderen spezifischen Gründen, wie z. B. Besonderheiten der Zielgruppe oder Anzahl der Teilnehmenden, auch zwei oder mehrere externe Expertinnen oder Experten beauftragt werden.

Art. 3

Strukturierung der Initiativen

1. Die Aus-, Fort- und Weiterbildungsinitiativen bestehen in der Regel aus einer oder mehreren didaktischen Einheiten.
2. Eine didaktische Einheit umfasst 60 Minuten. Bei mehreren aufeinanderfolgenden didaktischen Einheiten ist eine eventuelle kurze Pause inbegriffen.

Art. 4

Tätigkeit als Dozierende oder Referierende

1. Die Tätigkeit als Dozierende oder Referierende besteht in der Vermittlung von Wissen und in der Unterstützung bei der Entwicklung von Fertigkeiten und Kompetenzen und erfordert eine eigene methodologisch-didaktische Vorbereitung.
2. Diese Tätigkeit beinhaltet in der Regel die inhaltliche Planung, die Entwicklung und die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsinitiativen in Form von Kursen, Lehrgängen, Seminaren, Workshops, Trainings, praktischen Schulungen, Vorträgen im Rahmen von Tagungen, Kongressen und Ähnlichem sowie die Bereitstellung der üblichen Kursunterlagen.

Art. 5

Moderation

1. Die Moderation ist eine Tätigkeit im Rahmen von Initiativen wie Tagungen, Kongressen, Konferenzen, Diskussionen, Workshops und Ähnlichem, für deren Gelingen die Begleitung und Unterstützung einer Moderatorin oder eines Moderators zweckmäßig ist.
2. Die Moderatorin oder der Moderator ist während der gesamten Dauer der Initiative anwesend und beteiligt sich aktiv daran, indem er oder sie den Ablauf steuert, die einzelnen Programmpunkte ankündigt, erläutert und kommentiert, Ergebnisse und Schwerpunkte zusammenfasst, Diskussionen leitet, kritische Situationen entschärft und Ähnliches mehr.

Art. 6

Kursleitung

1. Die Kursleitung ist zuständig für die Planung, Organisation, Umsetzung und Leitung von Bildungsinitiativen.
2. Es können je nach Bedarf folgende Leistungen vereinbart werden: Kursplanung und -entwicklung, Kursmanagement betreffend unter anderem Organisation, Umsetzung, Kosten, Prüfungen, Evaluation.

Art. 7

Tutoring

1. Zu den Hauptaufgaben der Tutorin oder des Tutors zählt die Unterstützung der Lehrenden und Lernenden sowie die Begleitung der Lernprozesse während der Bildungsveranstaltung und eventueller Praktika. Die Tutorin oder der Tutor ist Bindeglied zwischen den Lehrenden, den Lernenden und der Kursleitung, mit dem Ziel, das gute Gelingen und den reibungslosen Ablauf der Bildungsveranstaltung sicherzustellen.

Art. 8

Maßnahmen zur Unterstützung, Förderung und /oder Begleitung

1. Die Maßnahmen zur Unterstützung, Förderung und/oder Begleitung durch Supervision, Coaching, Mediation, Counseling oder Ähnliches richten sich an:
 - a) Gruppen oder Teams,
 - b) Einzelpersonen, die sich in einer besonderen oder schwierigen beruflichen Situation befinden,

- c) Führungskräfte,
- d) Personen auf Arbeitssuche oder mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt,
- e) Einzelpersonen im Rahmen von Lehrgängen zur Qualifizierung, zur Kompetenzsteigerung oder zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit.

2. Insbesondere kann eine Unterstützung, Förderung und/oder Begleitung in folgenden Fällen vorgesehen werden:

- a) zur Bewältigung von größeren und längerfristigen Problemen in der Beziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zueinander und/oder zu den Kunden,
- b) zur Begleitung neuer oder neu zusammengesetzter Arbeitsteams,
- c) zur Vorbereitung von Arbeitsteams oder Berufsgruppen auf neue Aufgaben und Zuständigkeiten,
- d) zur Unterstützung im speziellen beruflichen Zuständigkeitsbereich,
- e) zum Erst- oder Wiedereinstieg in die Arbeitswelt,
- f) zur Unterstützung der Kompetenzsteigerung oder beim Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit,
- g) zur Begleitung von Entwicklungsprozessen.

Art. 9

Vergütung für die Tätigkeit als Dozierende oder Referierende, für Moderation, für die Kursleitung, für Tutoring und für Unterstützungs-, Förderungs- und/oder Begleitmaßnahmen

1. Im Sinne der allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Kosteneinschränkung werden mit den externen Expertinnen und Experten unter Berücksichtigung der gängigen Marktpreise, sofern vorhanden, angemessene Vergütungen vereinbart, wobei der Artikel 9 Absatz 3 und folgende, Höchstbeträge vorsehen.
2. Bei der Festlegung der Höhe der Vergütungen sind zudem die Art der Initiative, das Qualifikationsniveau und die berufliche Erfahrung der Expertin oder des Experten zu berücksichtigen.
3. Für die Tätigkeit als Dozierende oder Referierende im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildungsinitiativen im Sinne des Artikels 4, für die Moderation im Sinne des Artikels 5 und für Unterstützungs-, Förderungs- und/oder Begleitmaßnahmen im Sinne des Artikels 8 ist eine Vergütung bis zu 140,00 Euro pro Stunde vorgesehen.
4. Für die Tätigkeit als Dozierende oder Referierende im Sinne des Artikels 4 kann im Rahmen von ganztägigen Tagungen, Kongressen, Konferenzen, Initiativen zur Leseförderung und ähnlichen Initiativen mit Diskussion eine Vergütung bis zu 980,00 Euro vorgesehen werden. Bei Initiativen mit kurzer Dauer ist eine Vergütung von bis zu 490,00 Euro vorgesehen.
5. Für die Kursleitung im Sinne des Artikels 6 ist eine Vergütung bis zu 85,00 Euro pro Stunde vorgesehen.
6. Für das Tutoring im Sinne des Artikels 7 ist eine Vergütung bis zu 60,00 Euro pro Stunde vorgesehen.

Art. 10

Höhere Vergütungen

1. Eine angemessene Erhöhung der Vergütungen laut Artikel 9 Absatz 3 und folgende bis zu höchstens 50 % ist für Initiativen mit

hochspezialisierten Inhalten und Themen oder für Initiativen zulässig, die an bestimmte Zielgruppen, z. B. Führungskräfte, gerichtet sind. Die Erhöhung muss durch das Curriculum Vitae (z. B. hochspezialisierte oder auf nationaler oder internationaler Ebene anerkannte, renommierte externe Expertinnen und Experten), einschlägige Berufserfahrungen, Referenzen oder spezielle Qualifikationen gerechtfertigt sein; zudem müssen die Marktpreise, falls vorhanden, berücksichtigt werden. Die Erhöhung der Vergütung laut diesem Artikel muss in der Maßnahme zum Vertragsabschluss angemessen begründet werden.

2. Bei besonderen Erfordernissen oder in strategischen bzw. besonders herausfordernden Situationen, wie z. B. Reorganisationsprozessen, Einführung von neuen Verfahren, Führungsinstrumenten und Ähnlichem, die den Einsatz von renommierten oder im betreffenden Bereich besonders qualifizierten oder erfahrenen externen Expertinnen und Experten erfordern, ist eine Erhöhung über die in Absatz 1 vorgesehene hinaus zulässig. Dabei sind, sofern verfügbar, die marktüblichen Preise für Expertinnen und Experten des entsprechenden Niveaus zu berücksichtigen. Die Erhöhung der Vergütung ist in der Maßnahme zum Vertragsabschluss angemessen zu begründen und bedarf der Genehmigung der zuständigen Ressortdirektorin bzw. des zuständigen Ressortdirektors oder – bei Schulen – des Schulrates.

Art. 11

Vergütung für zusätzliche Leistungen wie spezifische Planungs- und Entwicklungstätigkeit, Bereitstellung von Materialien, logistisch- technische Ausgaben und andere besondere Fälle

1. Zusätzliche Leistungen wie die Planung, Konzeption, Abstimmung und Nachbereitung spezifisch zugeschnittener Bildungsinitiativen sowie die Planung weiterführender Maßnahmen können in begründeten Fällen vom Veranstalter vorgesehen und gemäß Artikel 9 Absatz 4 oder Artikel 10 vergütet werden.

2. Für die Ausarbeitung spezifischer didaktischer Materialien oder eventueller Hilfsmaterialien sowie für besondere zusätzliche Leistungen – wie z. B. die Bereitstellung von zielgruppenspezifischen Materialien, Fragebögen, Lernvideos und Ähnlichem, die Korrektur von Abschlussarbeiten, die Durchführung von Prüfungen, die Dokumentation von Arbeitsergebnissen, technische Assistenz und Serviceleistungen bei Online-Initiativen, Aufzeichnungen und deren Nutzungsrechte und ähnliche Leistungen – kann eine angemessene Vergütung zuerkannt werden. Dabei sind, sofern vorhanden, die marktüblichen Preise zu berücksichtigen.

3. In bestimmten Fällen kann für Initiativen besonderer Art unter Berücksichtigung der gängigen Marktpreise, sofern vorhanden, auch ein angemessener Betrag vorgesehen werden für Leistungen wie:

- a) die Bezahlung der Bereitstellung von technisch- wissenschaftlichen Geräten,
- b) die eventuelle Zahlung der diesbezüglichen Versicherung,
- c) die eventuelle Bezahlung des Personals für die Bedienung der obgenannten Geräte,
- d) die Entwicklung von Fotografien oder Filmen,
- e) den Transport der Teilnehmenden.

Art. 12

Vergütung der Ausgaben für Fahrt, Verpflegung und Unterkunft

1. Die Ausgaben für Reise, Unterkunft und Verpflegung können von der Landesverwaltung nach Vorweisung der entsprechenden Belege rückerstattet werden, und zwar höchstens in dem Ausmaß, das in der geltenden Außendienstregelung für Landesbedienstete vorgesehen ist.

Art. 13

Steuerrechtliche Aspekte

1. Die in diesen Anwendungsrichtlinien angeführten Beträge sind Bruttobeträge hinsichtlich des Steuerrückbehaltes und hinsichtlich der Einkommensbesteuerung von Subjekten, die ihren Steuerwohnsitz nicht in Italien haben aber ihre Leistung in Italien erbringen (vorbehaltlich Anwendung zwischenstaatlicher Konventionen).

2. Die in dieser Richtlinie angeführten Beträge sind Nettobeträge hinsichtlich der Mehrwertsteuer.